

Samtgemeinde Grasleben

Verwaltungsvorlage					Vorlagen-Nr.: 040/22			
Fachbereich: Bauen und Ordnung					Datum: 24.05.2022			
Tagesordnungspunkt								
Ernennung des Herrn Lars Decker zum 2. stellvertretenden Gemeindebrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Grasleben								
<i>Vorgesehene Beratungsfolge:</i>					<i>Beschluss geändert</i>		<i>Abstimmungsergebnis</i>	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>			<i>Status</i>	<i>Ja</i>	<i>Nein</i>	<i>Ja</i>	<i>Nein</i>
07.06.2022	Samtgemeindeausschuss			nö				
07.06.2022	Samtgemeinderat			ö				
<i>Finanzielle Auswirkungen</i>					<i>Verantwortlichkeit</i>			
Ergebnishaushalt		☐	Kosten		EUR		gefertigt: Samtgemeindebürgermeister:	
Finanzhaushalt		☐	Produkt					
Kostenstelle			Sachkonto					
Ansatz		EUR	verfügbar		EUR			
						gez. von Känel		gez. Schulz
						(Von Känel)		(i. V. Schulz)

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeinderat beschließt, Herrn Lars Decker mit der kommissarischen Wahrnehmung der Dienstobliegenheiten des 2. stellvertretenden Gemeindebrandmeisters der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Grasleben mit Wirkung vom 01.07.2022 für die Dauer von maximal zwei Jahren zu beauftragen.

Der Samtgemeindeausschuss bereitet die Beschlussfassung entsprechend vor.

Sach- und Rechtslage:

Das Gemeindekommando hat in seiner Sitzung am 23.05.2022 Herrn Lars Decker zum 2. stellvertretenden Gemeindebrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Grasleben gewählt. Herr Decker hat die Wahl angenommen.

Da Herr Lars Decker die erforderliche Ausbildung zum Zugführer noch nicht besitzt, ist die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis des 2. stellvertretenden Gemeindebrandmeisters aktuell noch nicht möglich. Herr Decker ist bereits für die erforderlichen Lehrgänge angemeldet. Bis zum Abschluss dieser Lehrgänge soll Herr Decker mit der kommissarischen Wahrnehmung der Dienstobliegenheiten des 2. stellvertretenden Gemeindebrandmeisters betraut werden.

Der Gemeindebrandmeister und die Verwaltung sprechen sich für eine kommissarische Beauftragung von Herrn Decker aus. Diese kommissarische Beauftragung darf gemäß § 12 FwVO längstens für zwei Jahre ausgesprochen werden.

Der Kreisbrandmeister wurde um Stellungnahme gebeten, welche entsprechend mitgeteilt wird.

Elektronische Version, im Original unterzeichnet.